Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mark Söhrmann +49 202 563 4680 Mark.Soehrmann@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	21.05.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0564/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.06.2025	**Jugendhilfeausschuss**	**Entscheidung**

Aufhebung der Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 S.2 KiBiz (Befreiung von der Zweckbindung) zum 01.08.2025

Grund der Vorlage

Konkretisierung der Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 S.2 KiBiz

Beschlussvorschlag

Der Beschluss der Vorlage VO/0438/21 – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz – wird zum 01.08.2025 aufgehoben

Unterschrift

Berg

Begründung

Um den Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, können die Träger von Kindertageseinrichtungen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung befreit werden.

Die Plätze, welche zum Zwecke einer Betreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen werden, können im Einzelfall auch mit Kindern im Alter von über drei Jahren belegt werden, sofern die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt, dass diese Plätze weiterhin vorrangig mit Kindern im Alter von unter drei Jahren belegt werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wurden bisher folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Eine nachvollziehbare Begründung seitens des Trägers, weshalb die betroffenen Plätze mit Kindern im Alter von über drei Jahren belegt werden sollen, liegt vor.
2. Die jeweilige aktuelle Versorgungssituation der Kinder im Alter von unter 3 Jahren im betroffenen Stadtbezirk wird in die Entscheidung mit einbezogen.

In den letzten 5 Jahren wurden lediglich 7 Fälle bewilligt, dies macht deutlich, dass die Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich wenig in Anspruch genommen wurden.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Landschaftsverbands Rheinland zum „Ablauf der Zweckbindungsprüfung 2025“ wurden Konkretisierungen der bisherigen Angaben des LVR zur Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 S.2 KiBiz kommuniziert.
Demnach müsste der Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren im gesamten Stadtgebiet gedeckt sein, um im Sinne des § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz einer Befreiung von der Zweckbindung zustimmen zu können.
Somit ist derzeit für die Stadt Wuppertal kein Spielraum zur Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz ersichtlich. Außerdem sind im Rahmen der Zweckbindungsprüfung begründete Ausnahmen bereits ohne die Anwendung des § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz zulässig.

Der Beschluss der Vorlage VO/0438/21 – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz wird daher zum 01.08.2025 aufgehoben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Beendigung der Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.